



MERKBLATT «RECHTSSCHUTZ AN DER EHB»

Dieses Merkblatt soll die Beschwerde- und die Wiedererwägungsmöglichkeit zusammenfassend aufzeigen.

1 ANFECHTUNGSOBJEKTE / VERFÜGUNGEN

Artikel 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVG; SR172.021) hält für die EHB als dezentrale Verwaltungseinheit verbindlich fest, **was als Verfügung gilt**, unabhängig von der Form der Eröffnung (materieller Verfügungsbegriff).

Die EHB eröffnet Nachteiliges per Verfügung, zum Beispiel:

1. Nach der EHB-Studienverordnung (SR 412.106.12)
 - a. **Nicht-Zulassung** mangels Erfüllens der Zulassungsvoraussetzungen (Gesuch wird abgelehnt)
 - b. **Nicht-Anrechnung** geltend gemachter Studienleistungen oder Kompetenzen (Gesuch wird [teilweise] abgelehnt)
 - c. **Nicht bestandene Qualifikationsverfahren** (Prüfungen oder Arbeiten werden als ungenügend benotet)
 - d. **Wiederholung** eines Moduls aufgrund nicht gerechtfertigter Absenzen
2. **Disziplinarmassnahmen** nach der EHB-Disziplinarverordnung (SR 412.106.81)
3. **Nicht-Gewährung eines Nachteilsausgleichs** nach Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG, SR 151.3; Gesuch wird [teilweise] abgelehnt)

Nicht verfügt werden Entscheide, die keine Nachteile für die betroffene Person bedeuten (z. B. genügende Qualifikationsverfahren oder gewährte Zulassung).

Zudem wird bei der Notenbekanntgabe auf eine Begründung verzichtet, weil die Bewertungskriterien vorgängig kommuniziert wurden. Weiter werden generell genügende Noten an der EHB mangels Rechtsschutzinteresses nicht verfügt.

2 BESCHWERDE BEIM BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

Beschwerdeinstanzen sind nach **Artikel 47 VwVG** jene, die das Bundesrecht als solche bezeichnet. Die Zuständigkeitsvorschriften nach öffentlichem Recht sind zwingender Natur (Art. 7 Abs. 2 VwVG).

Somit sind die Verfügungen der EHB direkt mit **Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht** anfechtbar (**Art. 33 Bst. e** Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG, SR 173.32).

Verfügungen enthalten in der Regel eine **Rechtsmittelbelehrung**. Diese nennt nach Artikel 35 Absatz 2 VwVG:

- das zulässige ordentliche Rechtsmittel (die Beschwerde),
- die Rechtsmittelinstanz (das Bundesverwaltungsgericht) und
- die Rechtsmittelfrist (30 Tage).

Verfügungen der EHB können somit mit **Beschwerde** beim **Bundesverwaltungsgericht** innert **30 Tagen** angefochten werden.

3 WIEDERERWÄGUNG

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich nur auf die **Wiedererwägung** im Sinne eines **formlosen Rechtsbehelfs** während der laufenden Rechtsmittelfrist.

Die betroffene Person (z. B. Student/in oder Teilnehmer/in) kann die EHB ersuchen, auf ihre Verfügung (vgl. Ziffer 1 vorstehend) zurückzukommen, sie abzuändern oder aufzuheben (sogenannte Wiedererwägung). Da es sich um einen formlosen Rechtsbehelf handelt, ist die EHB grundsätzlich **nicht verpflichtet, auf das Gesuch einzutreten** und die **laufende Rechtsmittelfrist wird** für ein allfälliges Beschwerdeverfahren (vgl. Ziffer 2 vorstehend) **nicht gehemmt**. Erachtet die EHB das **Wiedererwägungsgesuch als begründet**, kommt sie auf ihren Entscheid zurück und erlässt eine **neue Verfügung**. Diesfalls beginnt die Rechtsmittelfrist von Neuem.

Obwohl das Gesuch der betroffenen Person nicht an eine besondere Form gebunden ist, empfiehlt es sich im Sinne einer möglichst schnellen Erledigung, sämtliche beanstandeten Tatsachen zu benennen und allfällige Beweismittel bei der Instanz, welche die Verfügung erlassen hat (vgl. Unterschriften auf der Verfügung), einzureichen.

Zuletzt gilt es zu erwähnen, dass auf Gesuche, die eine abweichende Beurteilung oder eine Anpassung des Notenschlüssels verlangen, **nicht eingetreten wird**. Bei Nichteintreten läuft somit **keine neue Frist** für eine allfällige Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht.

Zusammenfassend:

- Wer kann ein Gesuch für eine Wiedererwägung einreichen?
 - ➔ Unter anderem der/die betroffene Student/in (Verfügungsadressat/in).
- Was kann beantragt werden?
 - ➔ Überprüfung wenn Punkte falsch gezählt worden sind
 - ➔ Änderung oder Aufhebung der Verfügung (Anträge auf abweichende Beurteilung oder Änderung des Notenschlüssels sind chancenlos).
- Wann muss das Gesuch eingereicht werden?
 - ➔ Das vorliegende Merkblatt bezieht sich nur auf Sachverhalte während der laufenden Beschwerdefrist an das Bundesverwaltungsgericht (30 Tage ab Eröffnung der Verfügung).
- Was muss das Gesuch beinhalten?
 - ➔ Idealerweise sämtliche zu beanstandenden Tatsachen inkl. Beweismittel.
- An wen muss das Gesuch gerichtet werden?
 - ➔ An die verfügende Instanz (vgl. Unterschriften auf der Verfügung).
- Was passiert, wenn die EHB auf das Gesuch eintritt bzw. nicht eintritt?
 - ➔ Im Falle des Eintretens wird die EHB eine neue Verfügung (inkl. neu laufende Beschwerdefrist) erlassen. Im Falle des Nichteintretens wird die bereits laufende Beschwerdefrist an das Bundesverwaltungsgericht nicht gehemmt.